

**II-312 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode**

Nr. 249 J

1990-12-20

A N F R A G E

der Abgeordneten Dr. Gugerbauer, Mag. Haupt
an den Bundeskanzler
betreffend 5666/AB - ARGE-Kostenrechnung

Mit Anfrage Nr. 5727/J vom 13.6.1990 haben die Anfragesteller
den Bundesminister für Gesundheit und Öffentlichen Dienst
ersucht, folgende Fragen zu beantworten:

- 1) Welche Höhe haben die in den Prozessen rund um die ARGE-Kostenrechnung entstandenen Prozeßkosten für die Republik Österreich bisher erreicht?
- 2) Als wie wahrscheinlich ist ein Prozeßgewinn derzeit anzusehen?
- 3) Halten die Klagevertreter der Republik Österreich eine Fortführung der anhängigen Verfahren für ökonomisch vertretbar?

Der Bundesminister für Gesundheit und Öffentlichen Dienst hat die "gesamten bisherigen Verfahrenskosten der Prokuratur im Zivilprozeß" mit S 3.048.990,-- (ohne Gerichtsgebühren und Umsatzsteuer) beziffert und abschließend festgestellt: "Die bisher angelaufenen Verfahrenskosten betragen daher insgesamt rund S 4.280.000,--".

Die unterzeichneten Abgeordneten weisen darauf hin, daß ihre erste Anfrage eindeutig nicht nur auf einen Zivilprozeß hinzielte, sondern auf alle Kosten, die in allen Verfahren im Zusammenhang mit der ARGE-Kostenrechnung für die Republik Österreich entstanden sind. Die Antwort des Bundesministers ist daher zumindest unvollständig. Nach Kenntnis der Anfragesteller hat es zumindest folgende Prozesse zwischen

der Republik Österreich und der ARGE-Kostenrechnung bzw. ihren Gesellschaftern gegeben:

- Strafverfahren gegen DI Rumpold und Dr. Kunze,
- Zivilprozeß der Republik wegen Rechnungslegung,
- zwei Anträge der Republik auf einstweilige Verfügungen,
- Zivilprozeß der Republik Österreich auf Rückforderung von 48 Mio. Schilling,
- Zivilprozeß wegen Rückforderung von 6 Mio. Schilling,
- Zivilprozeß der ARGE-Kostenrechnung gegen die Republik Österreich wegen Honoraren in Höhe von S 5 Mio.,
- Zivilprozeß der ARGE-Kostenrechnung wegen Honorarforderungen von S 16 Mio. und
- Antrag der ARGE-Kostenrechnung auf Aufhebung einer einstweiligen Verfügung.

Nachdem die Prozesse rund um die ARGE-Kostenrechnung bereits seit knapp zehn Jahren laufen, sind insgesamt angelaufene Verfahrenskosten in Höhe von rund S 4.280.000,-- in Anbe tracht der hohen Streitwerte eher unglaublich.

Die Anfragesteller verfügen nur über bruchstückhafte Informationen, bereits daraus ergeben sich jedoch erhebliche Differenzen zur Anfragebeantwortung des Bundesministers. So belieben sich die Sachverständigengebühren im Zivilverfahren nicht auf S 1.050.000,-- sondern laut Gerichtsbeschuß auf S 2.000.612,--. Völlig unerwähnt blieben die Kosten für die Sachverständigengutachten im Strafverfahren, die gleichfalls die Republik Österreich zu tragen hatte. Diese Gebühren sollen S 247.758,48, S 38.532,76 und S 1.280.201,-- betragen haben. Überdies hat die Republik einen Betrag von S 2.000.000,-- bei Gericht zur Besicherung eines möglichen Schadens der Gegenseite hinterlegen müssen.

Im übrigen ist es den Anfragestellern unverständlich, warum die Republik Österreich sich in zwei Fällen wegen vergleichsweise geringer Beträge (S 26.799,74 und S 62.834,22) exekutieren ließ und erst nach Auflaufen zusätzlicher Exekutionskosten zur Zahlung bereit war.

Die tatsächlich entstandenen Kosten könnten nach Ansicht der unterzeichneten Abgeordneten doch Zweifel an der Sinnhaftigkeit der Weiterführung der Prozesse erwecken.

In diesem Zusammenhang richten die unterzeichneten Abgeordneten an den Herrn Bundeskanzler nachstehende

A n f r a g e :

- 1) Welche Verfahren waren und sind zwischen der Republik Österreich und der ARGE-Kostenrechnung bzw. ihren Gesellschaftern anhängig?
- 2) Welche rechtskräftigen Entscheidungen liegen bisher vor und in welchem Ausmaß wurden demnach die jeweiligen Verfahren in etwa gewonnen?
- 3) Welche Kosten sind bisher in allen gegen die ARGE-Kostenrechnung bzw. ihre Machthaber geführten Prozesse (auch Strafverfahren) für die Republik Österreich entstanden (vollständige Auflistung inkl. der Kosten für die zur Vertretung der Republik eingesetzten Beamten der Finanzprokuratur und des Bundesministeriums für Gesundheit und öffentlichen Dienst)?
- 4) Welche Gutachten oder Entscheidungen liegen (insbesondere aus dem abgeschlossenen Provisorialverfahren) vor, in denen die dem Verfahren letztlich zugrundeliegenden und für den Prozeßgewinn entscheidenden Punkte behandelt wurden? Wie wurde insbesondere bisher die Frage, ob Pauschalhonorare vereinbart wurden, beurteilt?
- 5) Welche Kosten wird die Republik Österreich in etwa durch die Beiziehung eines weiteren Sachverständigen zu tragen haben?

- 6) Warum ließ sich die Republik Österreich wegen vergleichsweise geringfügiger Beträge exekutieren (ein Zusammenhang mit dem Budgetdefizit ist doch wohl nicht anzunehmen)? Wie läßt sich das Vorgehen der Finanzprokuratur in diesem Punkt mit dem Grundsatz der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit der Haushaltsführung vereinbaren?
- 7) Wie hoch werden die Verfahrenskosten eingeschätzt, die bis zu einer rechtskräftigen Entscheidung aller Verfahren für die Republik noch auflaufen können?
- 8) Wie hoch sind die Zinsen für die Honorarforderungen zu veranschlagen, die der ARGE-Kostenrechnung zustünden, wenn sie die laufenden Verfahren gewinne?
- 9) Wie hoch werden die Kosten der ARGE-Kostenrechnung und ihrer Gesellschafter geschätzt, die im Falle eines völligen Obsiegens von der Republik Österreich zu bezahlen wären?